

120.100

Reglement über die Anstellung des Stadtammanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden

vom 16. Oktober 2012

Kurzbezeichnung:

Stadtammann, Stadtrat; Anstellung, Entschädigungen, Versicherung

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 1. Januar 2018

Reglement über die Anstellung des Stadtammanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden

vom 16. Oktober 2012

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ und § 21 lit. h) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Anstellung und die Entschädigung des Stadtammanns sowie die Pauschalentschädigung und die weiteren Entschädigungen der übrigen Mitglieder des Stadtrats.

II. Stadtammann

§ 2 Anstellungsbedingungen allgemein

Soweit dieses Reglement nichts Besonderes bestimmt, gilt für den Stadtammann das Personalreglement der Stadt Baden.

§ 3 Entschädigung²

1 Die jährliche Bruttoentschädigung des Stadtammanns beträgt bei einem 100%-Pensum CHF 230'000. Sie beinhaltet auch die ihm gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Stadtrats zugewiesenen Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde.

2 Die Entschädigung gemäss Abs. 1 erhöht sich jährlich um den gleichen Prozentsatz, um den die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt Baden generell erhöht werden

¹ SAR 171.100

² Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 29. August 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

§ 4 Nebentätigkeiten

1 Der Stadtammann kann Nebentätigkeiten ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde Baden mit Zustimmung des Stadtrats und der Finanzkommission ausüben.

2 Feste Entschädigungen für politische Ämter auf nationaler Ebene und von Wirtschaftsunternehmen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000 fallen dem Stadtammann zu. Ein darüber hinausgehender Betrag fällt an die Einwohnergemeinde Baden.

§ 5 Spesenentschädigung

Der Stadtammann erhält für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben eine pauschale Spesenentschädigung, die jährlich mit dem Budget festgelegt wird.

§ 6 Berufliche Vorsorge; Vorsorgeeinrichtung, Beiträge

1 Der Stadtammann wird bei der Pensionsversicherung für die Mitarbeitenden der Stadt Baden (PVB) gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.

2 Gehört der Stadtammann bei seiner Wahl schon einer Vorsorgeeinrichtung an, kann der Stadtrat auf dessen Wunsch die bisherige Versicherung als offizielle Kasse anerkennen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der PVB.

3 Die Prämien an die PVB werden im gleichen Verhältnis wie bei den Mitarbeitenden der Stadt Baden zwischen dem Versicherten und der Einwohnergemeinde Baden aufgeteilt.

4 Bleibt der Stadtammann in seiner bisherigen Versicherung, zahlt die Einwohnergemeinde höchstens den Prämienanteil, der gemäss den Bestimmungen der PVB zu entrichten wäre.

5 Das Eintrittsgeld beim Neueintritt in die PVB wie auch Einkaufsgelder bei Erhöhen der versicherten Entschädigung, wenn der Versicherte bei einer anderen Versicherung bleibt, gehen zulasten des Versicherten.

§ 7 Berufliche Vorsorge; Leistungen

1 Bei Invalidität, Tod oder Erreichen des Pensionsalters erbringen die PVB oder die allenfalls beibehaltene andere Versicherung Leistungen nach deren Versicherungsbedingungen.

2 Löst ein unfall- oder krankheitsbedingter Rücktritt des Stadtammanns keine oder nur eine reduzierte Leistung der Versicherung aus, zahlt die Einwohnergemeinde ihm bis zur Pensionierung bzw. zur Auszahlung der vollen Invalidenrente die gleichen Leistungen, inkl. Sozial- und Teuerungszulagen, wie sie die PVB oder die beibehaltene Versicherung im Fall der Invalidität zahlen würde. Anfällige Leistungen der Vorsorgeversicherung (PVB oder andere) und der Invalidenversicherung sind anzurechnen. Die Einwohnergemeinde leistet den Arbeitgeberbeitrag an die PVB oder an eine andere Versicherung wie während der Amtszeit bis zur Pensionierung.

§ 8 Ruhegehalt

1 Bei Nichtwiederwahl oder wenn ein Verbleiben im Amt nicht mehr zumutbar ist, zahlt die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtammann 50% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung bei

1 bis 4 Dienstjahren während einem Jahr, ab 5. Dienstjahr während zwei Jahren.¹

Allfällige Leistungen der PVB oder einer anderen Kasse (§ 6 Abs. 2), die bei Nichtwiederwahl ausgerichtet werden, werden vom Ruhegehalt abgezogen.

2 Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Stadtammanns zurückzuführen, kann der Stadtrat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Einwohnergemeinde angemessen kürzen oder sie ganz aussetzen.

3 Bei einem Ausscheiden nach 16 und mehr Dienstjahren übernimmt die Einwohnergemeinde Baden die Arbeitgeberbeiträge wie während der Amtszeit, sofern der Stadtammann die Arbeitnehmerbeiträge entrichtet und nicht infolge anderweitiger Zahlung eine Kürzung gerechtfertigt ist.

§ 9 Neues Einkommen

1 Erzielt ein aus dem Amt ausscheidender Stadtammann ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit dem von der Einwohnergemeinde ausgerichteten Ruhegehalt die Bruttoentschädigung des amtierenden Stadtammanns übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt.

2 Ein aus dem Amt ausgeschiedener Stadtammann, der Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss § 8 Abs. 1 erhebt, hat dem Stadtrat sein jährlich erzielttes Erwerbseinkommen zu melden.

§ 10 Analoge Anwendbarkeit anderer Reglemente

Wo dieses Reglement keine spezielle Regelung vorsieht, sind die folgenden Reglemente sinngemäss anwendbar:

- Personalreglement der Stadt Baden, insbesondere was den Lohn während Krankheit und Unfall, den Lohnnachgenuss, die Sozialleistungen usw. betrifft;
- Bestimmungen der PVB.

¹ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 29. August 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

III. Mitglieder des Stadtrats

§ 11 Pauschalentschädigung

1 Die jährliche Pauschalentschädigung der Mitglieder des Stadtrats beträgt:

Vizeammann: CHF 70'000

übrige Stadtratsmitglieder: CHF 65'000

Die Pauschalentschädigung erhöht sich jährlich um den gleichen Prozentsatz, um den die Löhne der Mitarbeitenden der Stadt Baden generell erhöht werden.¹

2 Die Pauschalentschädigung gilt die Tätigkeiten gemäss Anhang II ab.

3 Die Pauschalentschädigung des Vizeammanns berücksichtigt zudem die übliche Vertretung des Stadtammanns.

§ 12 Sitzungsgeld, Taggeld

1 Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen sowie der Kommissionen der Ortsbürgergemeinde und an Tagungen ein Sitzungsgeld bzw. Taggeld.

2 Die Details werden in einer stadträtlichen Verordnung geregelt.

§ 13 Entschädigung für Delegationen in externe Institutionen

1 Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für Arbeitsaufwand im Rahmen stadträtlicher Delegationen in externe Institutionen (Verbände, Vereine, Stiftungen und dergleichen) eine angemessene Entschädigung, sofern sie nicht durch die externe Institution entsprechend entschädigt werden.

2 Die Details werden in einer stadträtlichen Verordnung geregelt.

§ 14 Entschädigung von Projektarbeit

1 Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Rahmen von Grossprojekten (Projektsteuerung, Jurierungen, Verhandlungen und dergleichen) im Auftrag des Stadtrats eine separate Entschädigung zu Lasten der Projekte.

2 Als Grossprojekte gelten Projekte, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- grosse strategische Bedeutung,
- regionale Bedeutung,
- Investitionssumme, die dem obligatorischen Referendum untersteht,
- grosser Koordinationsaufwand.

3 Die Details werden in einer stadträtlichen Verordnung geregelt.

¹ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 29. August 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

§ 15 Spesen

Die Spesenvergütung für die Mitglieder des Stadtrats wird in einer stadträtlichen Verordnung geregelt.

§ 16 Berufliche Vorsorge; obligatorische Versicherung

1 Mitglieder des Stadtrats, die gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichern sind, d.h., die kein anderes Erwerbseinkommen haben, werden bei der Pensionsversicherung für das Personal der Stadt Baden (PVB) wie die Mitarbeitenden der Stadt Baden gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.

2 Die Prämien an die PVB werden im gleichen Verhältnis wie bei den Mitarbeitenden der Stadt Baden zwischen den Versicherten und der Einwohnergemeinde Baden aufgeteilt.

§ 17 Berufliche Vorsorge; nicht obligatorische Versicherung

1 Mitgliedern des Stadtrats, die gemäss BVG nicht obligatorisch zu versichern sind, d.h., die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder im Hauptberuf bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und für die die Entschädigungen gemäss diesem Reglement einen Nebenerwerb darstellen, wird für ihre Vorsorge eine Entschädigung in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags ausgerichtet, den die Stadt Baden bei einer obligatorischen Versicherung bei der PVB zahlen müsste. Die Höhe des versicherten Salärs und die Beiträge werden nach den geltenden Regelungen der PVB berechnet.

2 Die Abgeltung ist zweckgebunden für die Vorsorge gemäss BVG Säule 2 (berufliche Vorsorge) oder 3a (gebundene Selbstvorsorge) zu verwenden.

3 Die im Hauptberuf bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Mitglieder des Stadtrats, die aufgrund ihres Stadtratsmandats nicht mehr voll versichert werden, können zwecks Fortführung des bisherigen Besitzstands verlangen, dass die Abgeltung direkt an die Vorsorgeeinrichtung des Hauptarbeitgebers ausgerichtet wird, falls die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

4 Den Mitgliedern des Stadtrats mit einer zweckgebundenen Abgeltung steht es frei, eigene Beiträge in gleicher Höhe für die Vorsorge zu zahlen.

§ 18 Unfallversicherung

1 Die Mitglieder des Stadtrats sind im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Berufs- und, soweit die wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden überschreitet, gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für Berufsunfall trägt die Einwohnergemeinde. Die Prämien für Nichtberufsunfall werden analog zur Regelung beim Personal der Stadt Baden aufgeteilt.

2 Die Mitglieder des Stadtrates können sich auf Wunsch und eigene Kosten ergänzend zum UVG der Zusatzversicherung für die Mitarbeitende der Stadt Baden für zu-

sätzliche Pflegeleistungen, Überbrückungskapital bei Invalidität und Todesfall sowie Grobfahrlässigkeit anschliessen.

§ 19 Analoge Anwendung anderer Reglemente

Wo dieses Reglement keine spezielle Regelung vorsieht, insbesondere bezüglich Lohn während Krankheit und Unfall, Lohnnachgenuss, Sozialleistungen usw., ist das Personalreglement der Stadt Baden sinngemäss anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- Reglement über die Besoldung des Stadtammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Stadtrates Baden vom 21. Mai 1996
- Reglement über die berufliche Vorsorge und das Ruhegehalt des Stadtammanns vom 21. Januar 1992
- Reglement über die Versicherung und die berufliche Vorsorge der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrats vom 21. Januar 1992

Baden, 16. Oktober 2012

EINWOHNERRAT BADEN

Präsident
SUTER

Stadtschreiber-Stv.
SANDMEIER

Anhang I

zum Reglement über die Anstellung des Stadtammanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden¹

¹ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 29. August 2017

Anhang II

zum Reglement über die Anstellung des Stadtmanns sowie die Entschädigungen, die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Baden

A) Durch Pauschalentschädigung abgegoltene Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrats (§ 11 Abs. 2)

Tätigkeit	Bemerkungen
Teilnahme an Stadtratssitzungen	
Vor- und Nachbearbeiten der Stadtratssitzungen	Vorbereiten der Stadtratsgeschäfte aus dem jeweiligen Ressort, Aktenstudium usw.
Teilnahme an Anlässen des Stadtrats	Öffentliche Anlässe, Treffen mit Behörden, Quartiervereinen, Unternehmen usw.
Repräsentation des Stadtrats/des Ressorts an Anlässen	
Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und der ständigen einwohnerrätlichen Kommissionen	
Teilnahme an Ortsbürgergemeindeversammlungen	
Vor- und Nachbearbeiten der Sitzungen des Einwohnerrats, der einwohnerrätlichen und stadträtlichen Kommissionen, der Ortsbürgergemeindeversammlungen und der Sitzungen ortsbürgerlicher Kommissionen,,	
Teilnahme an Medienkonferenzen	
Teilnahme an Weiterbildungen (bis 5 Tage)	- ab Tag 6 Taggeld - Kosten zu Lasten Stadt
Führen der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort: - Wochenbesprechungen mit Abteilung - Mitarbeitergespräche - Mitarbeiteranlässe - usw.	
Projektarbeit	Normaler Aufwand im Rahmen kleinerer Projekte, ohne Grossprojekte

B) Zusätzlich entschädigte Tätigkeiten (§§ 12 - 14)

Tätigkeit	Bemerkungen
Teilnahme an Sitzungen der stadträtlichen Kommissionen und der Kommissionen der Ortsbürgergemeinde	Sitzungsgeld
Teilnahme an Tagungen	Taggeld. Voraussetzung: Delegation durch Stadtrat
Delegationen in Verbände und Institutionen (Präsidium oder Mitglied)	Entschädigung durch Verbände. Ausgleich durch Stadt.
Projektaufwand	Nur bei Grossprojekten. Projekt, Aufwand und Entschädigung (wahlweise pauschal oder nach Aufwand) sind vom Stadtrat zu genehmigen.
Jurierungen	Stundenansatz gemäss Honorierungsempfehlungen KBOB ¹ , Kategorie A (sofern nicht in Pauschalentschädigung Projektaufwand enthalten)

¹ Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten